

146. Änderung des FNP

Steuerung der Windenergienutzung mittels der Darstellung von
Konzentrationszonen
gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
Plan-Entwurfssfassung für die öffentliche Auslegung

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL






WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zuletzt geänderten Fassung.
 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 84), in der zuletzt geänderten Fassung.
 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

-  Konzentrationszone für Windenergienutzung gemäß der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes als überlagernde Darstellung
-  Bestandsanlagen in ehemaligen Zonen
- Sonstige Darstellungen / nachrichtlich**
-  Stadtgrenze, gleichzeitig Geltungsbereich der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausschlusswirkung)
-  Vorhandene Windkraftanlage
-  Nummer der mit der 146. Änderung neu dargestellten Konzentrationszone (s. Begründung)

Verfahrensplan der frühzeitigen Beteiligung

**Planungsaussage:
 alle grau dargestellten Flächen stehen der Privilegierung der Windenergienutzung entgegen (Ausschlusswirkung)**

Geltungsbereich der 146. FNP-Änderung (Windenergie) ist das gesamte Stadtgebiet.
 Mit der 146. FNP-Änderung wird der Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB ausgeübt und die Errichtung von Windkraftanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Konzentrationszonen untersagt.

- Der Vorentwurf der 146. FNP-Änderung ermöglicht die Errichtung von WKA auf 834 ha des Stadtgebietes (entspricht 12,4% der Flächen, die keinem harten Tabu unterliegen und damit der Steuerung durch die Stadt ohnehin entzogen sind).
- 180 Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind dazu eingegangen (ca. 25 begrüßten die Planung oder forderten mehr Konzentrationszonen, der Rest hatte Bedenken aus unterschiedlichen Gründen)
- 20 Stellungnahme von Behörden, wobei hier der Kreis Paderborn und die Bezirksregierung Detmold inhaltlich umfassend waren.

Themenschwerpunkte Öffentlichkeit [1]

- Die häufigsten Nennungen in den Stellungnahmen der Bürger betrafen allgemeine Kritik an der Energiepolitik bzw. Zweifel an der Energiewende, insbesondere weil diese stark auf den Ausbau der Windenergienutzung setzt.
- Auf dem 2. Platz der am häufigsten genannten Bedenken stehen Gesundheitsgefährdung insbesondere durch Lärm, einschließlich die Sorge um Infraschall-Auswirkungen.
- Wenn man Artenschutz und Landschaftsschutz (hier insbesondere Landschaftsbild) zusammenfasst, ist dieser Themenkomplex sogar noch häufiger in den Stellungnahmen zu finden, als der Gesundheitsschutz.
- Sonstige Störungen von WKA (Befeuerung, Schattenwurf, optische Bedrängung, Brandgefahr, Eiswurf) lösen offenkundig ebenfalls noch in beachtlichen Umfang Ängste aus.
- Die Wertminderung von Immobilien, der (zu geringe) Abstand zu Wohnbebauung und die (einseitige) Belastung der östlichen Stadtteile gehören auch zu den häufig genannten allgemeinen Bedenken.



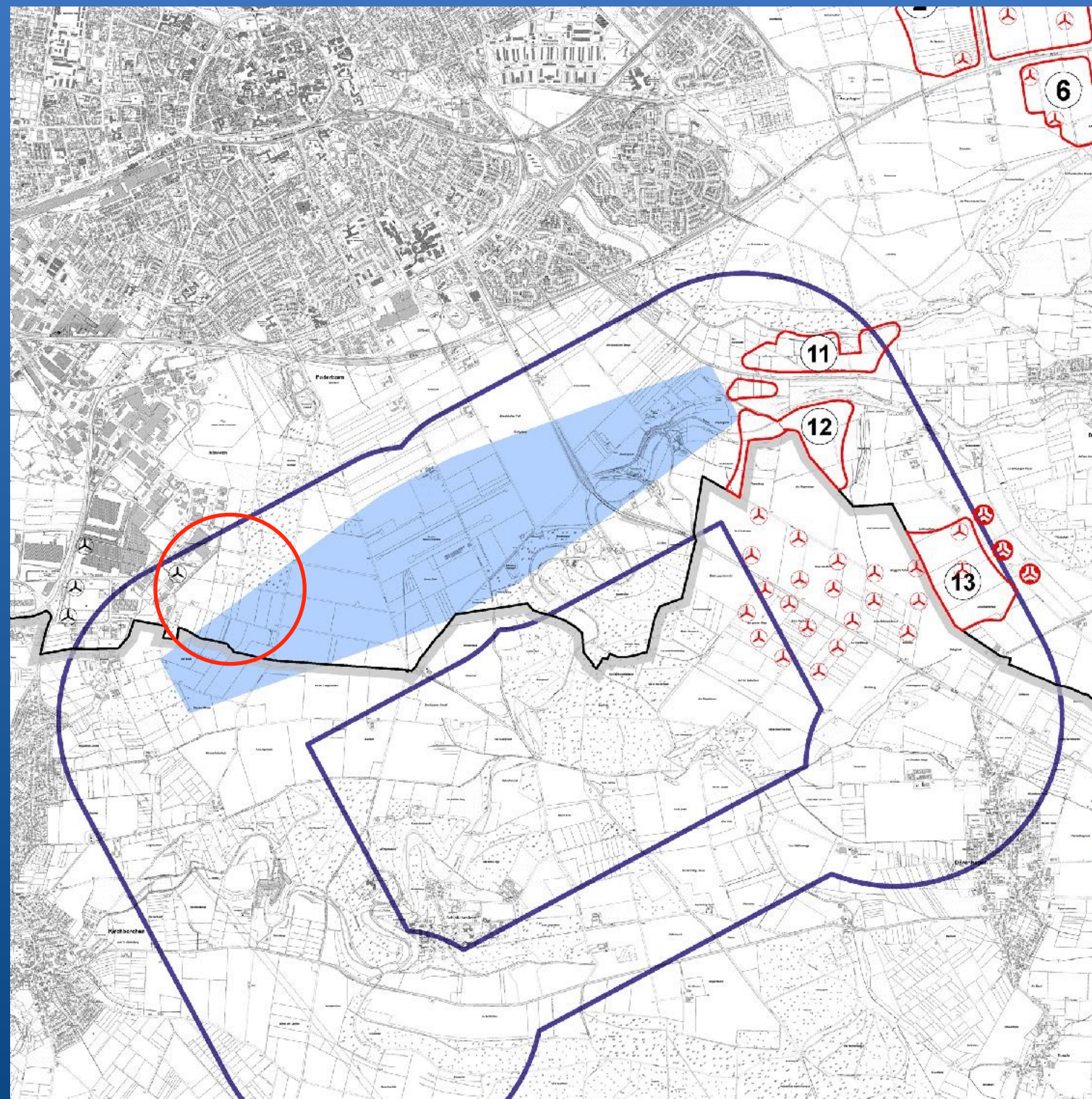
Themenschwerpunkte Öffentlichkeit [2]

- Speziellere Themen der öffentlichen Stellungnahmen waren:
 - Sorge um Grundwasserbeeinträchtigungen und Entzug von Boden
 - Sorge um eingeschränkten Hochwasserschutz (betraf aber nur Zone 1)
 - Anregung, eine Höhenbegrenzung vorzunehmen
 - Sorge um die Flugsicherheit im Umfeld des Sonderlandeplatzes Haxterberg
 - Unverständnis, warum die Umfassungswirkung nicht mehr thematisiert wurde
 - Unverständnis hinsichtlich der Dimensionen der Referenzanlage
 - Sorge um künftige Einschränkungen der Siedlungsentwicklung



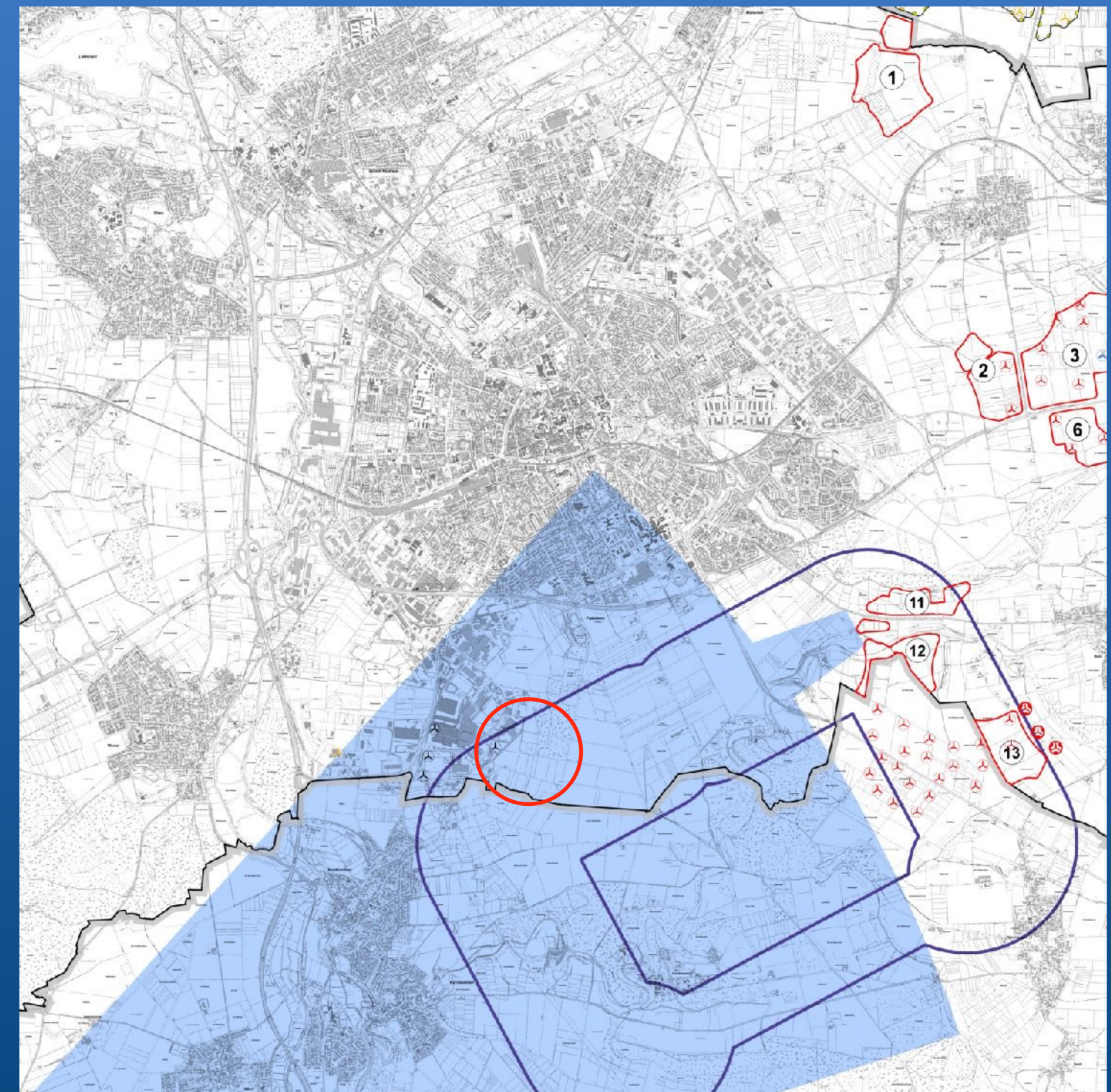
Flugsicherheit [1]

- Flugsicherheit war auch Thema in behördlichen Stellungnahmen.
- Es gilt § 12 LuftVG, wonach auch Anflugsektoren zu den Flugsicherheitszonen gehören. Hier können Bauwerke untersagt werden aus Gründen der Sicherheit, aber auch der Förderung und der Leichtigkeit des Flugverkehrs.



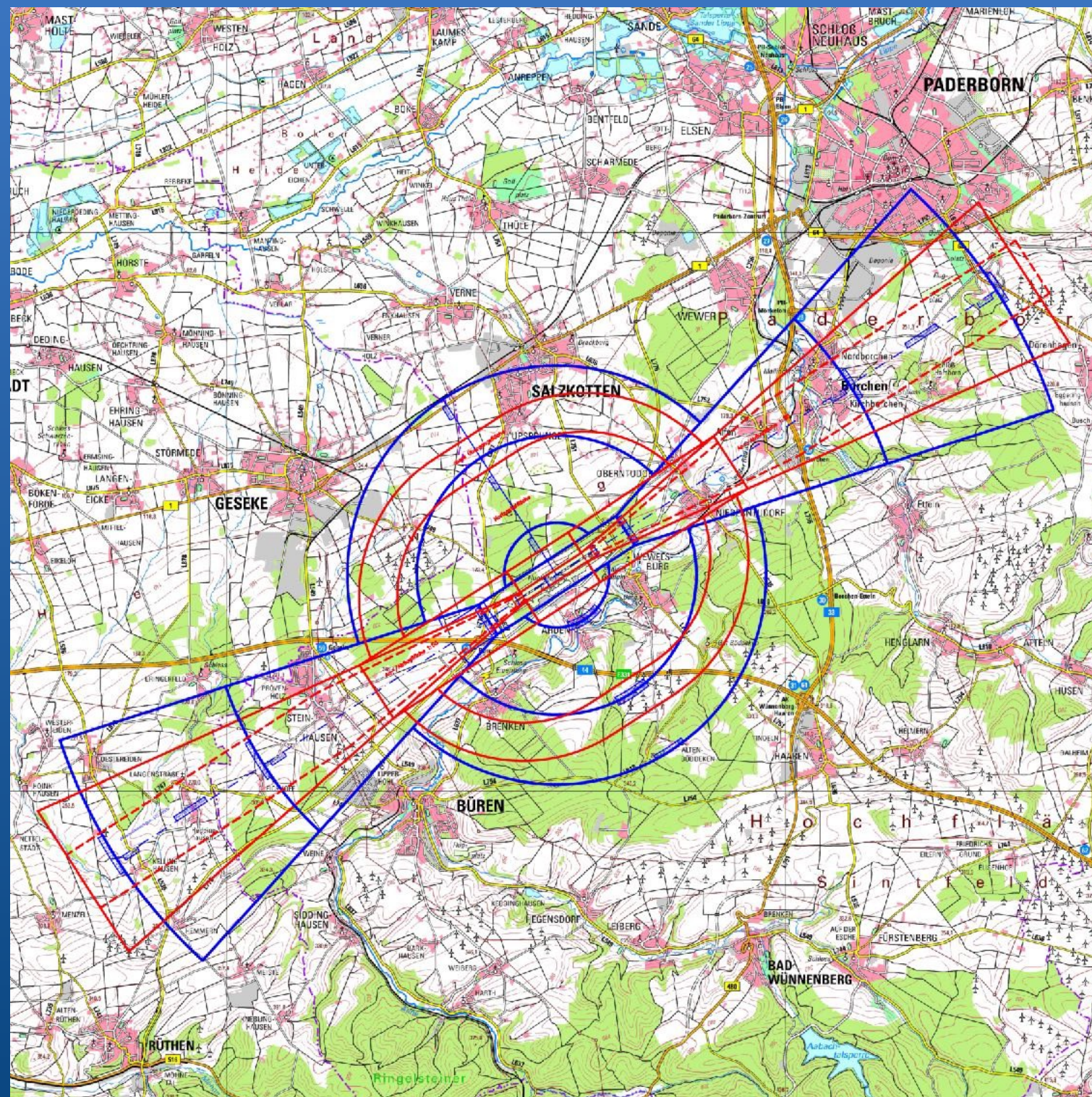
Hindernis-
begrenzungs-
fläche und
Platzrunde
Haxterberg

Anflugsektor
Flughafen
Paderborn,
Bereich
zwischen 10
und 15 km

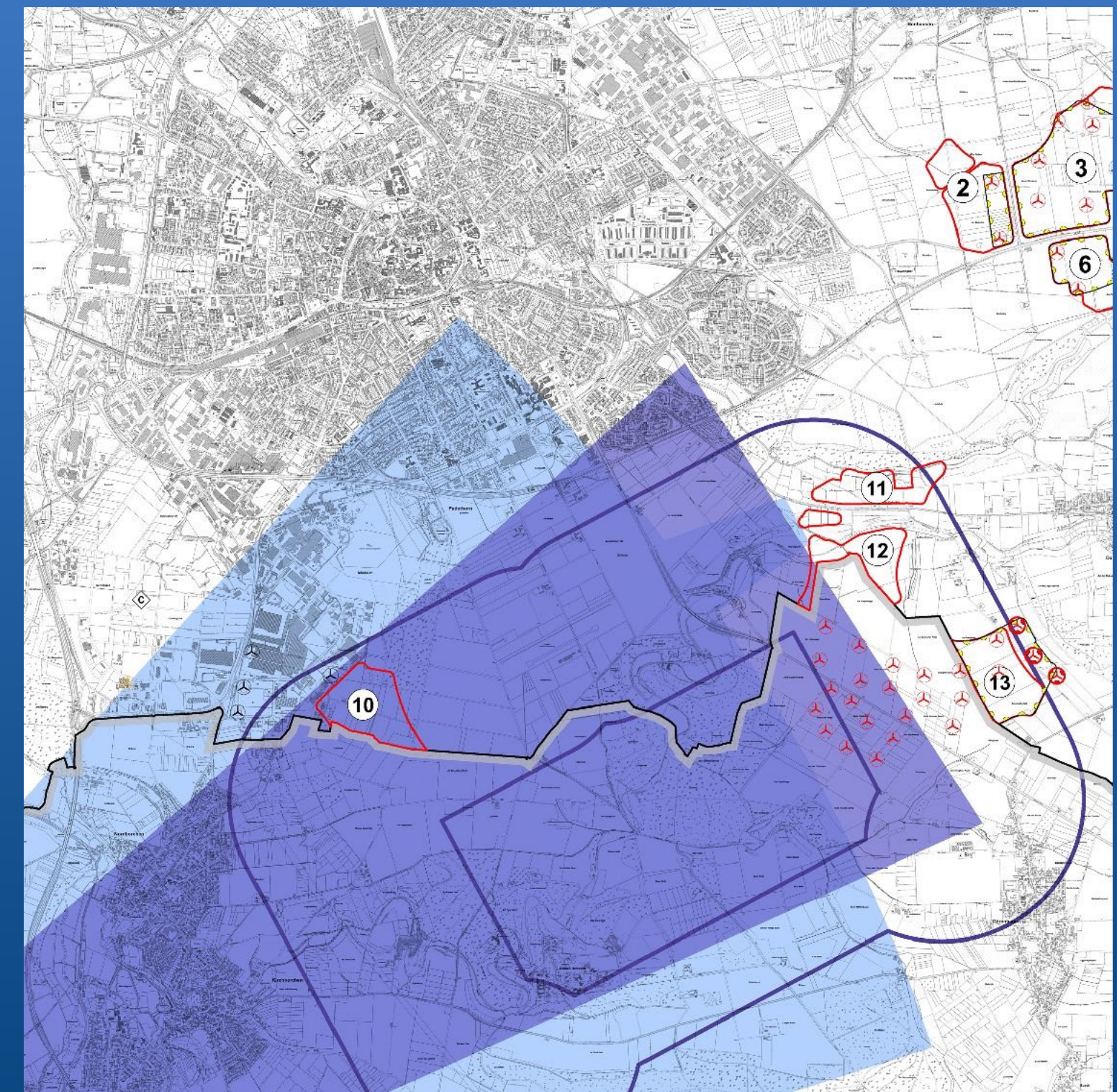


Flugsicherheit [2]

- Im Bauschutzbereich (hier der Anflugsektor) benötigen Bauvorhaben, deren Höhe bezogen auf die Startbahn 100 m überschreiten, eine Genehmigung der Luftfahrtbehörde.
- Darüber liegt die Konzentrationszone 10 auch unterhalb der Hindernisfreiflächen, einer europäischen und nationalen Richtlinie mit dem Ziel, den Luftraum um die Start- und Landebahnen von Hindernissen frei zu halten.

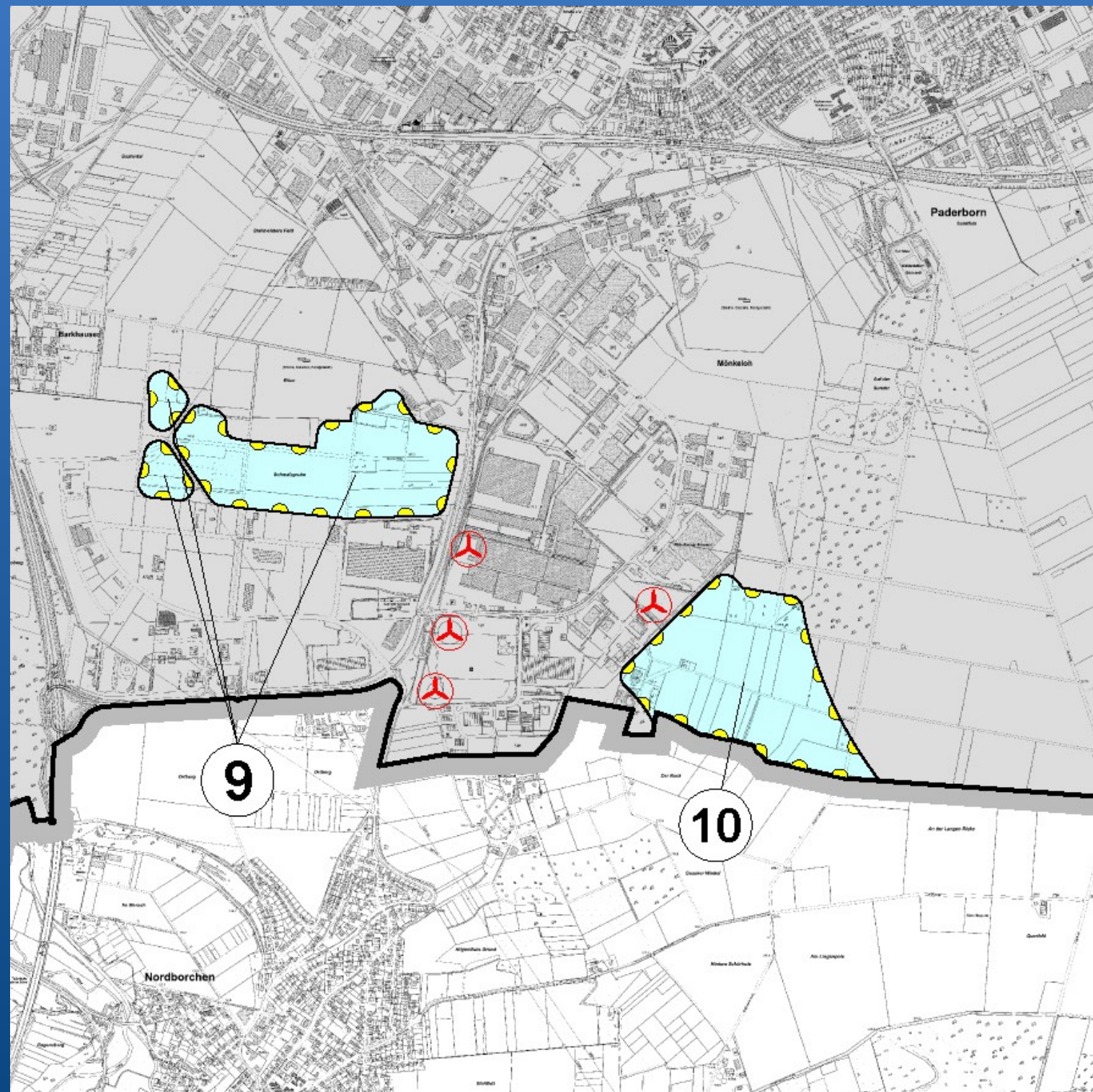


Blau:
Bauschutzbereich
Lila:
Hindernisfreifläche



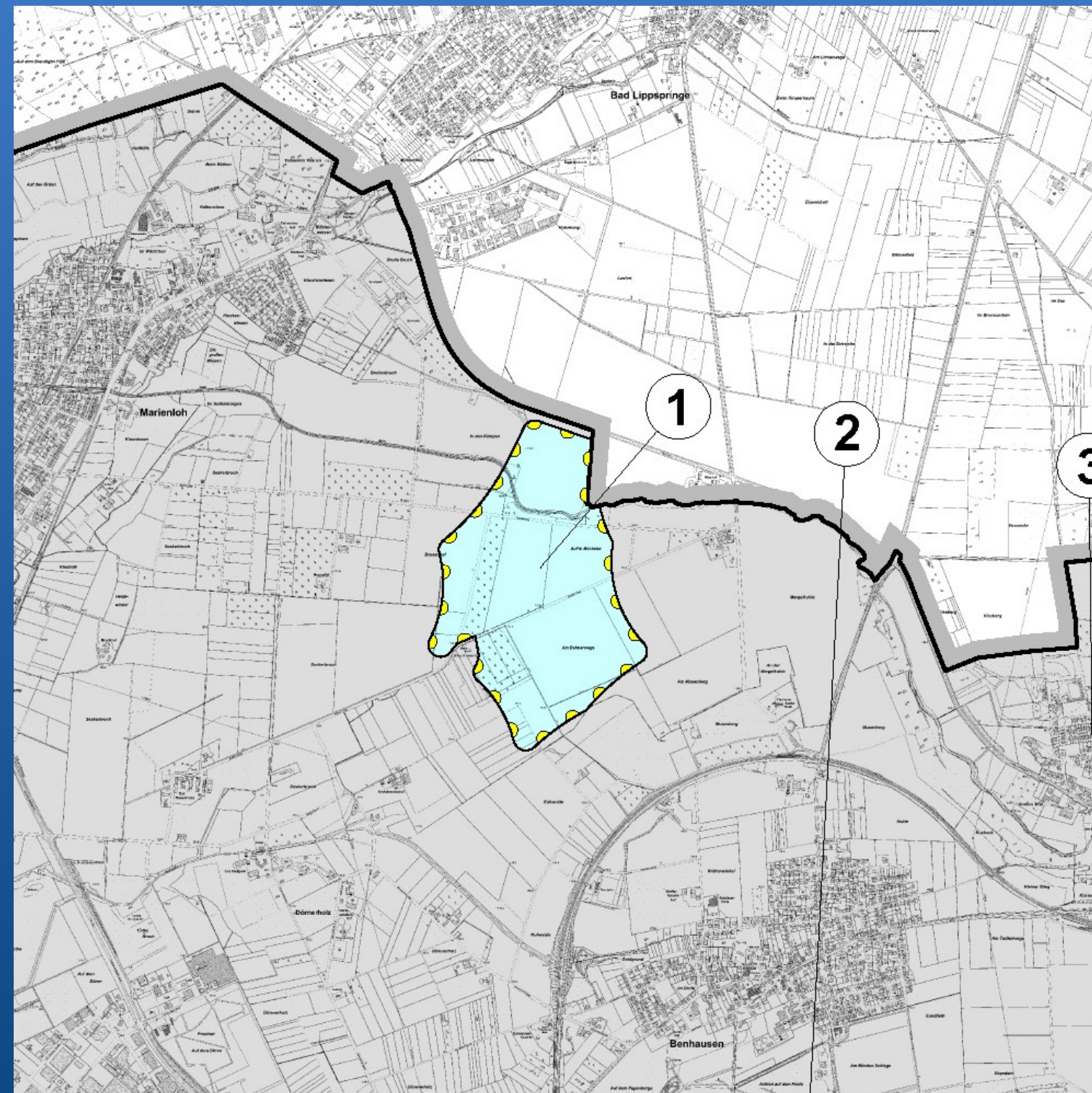
Anpassung im Entwurf [1]

- Zone 10 entfällt da der Betrieb des Sonderlandeplatzes Haxterberg gefährdet würde und eine gezielte Planung eines Windparks im Anflugsektor des Flugplatzes Paderborn-Lippstadt in Abwägung mit der Sicherheit des Flugverkehrs kein kommunales Planungsziel sein kann (weiches Tabukriterium, da hier kein rechtliches absolutes Tabu existiert - Einzelfallprüfung - aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt frei bleiben soll)

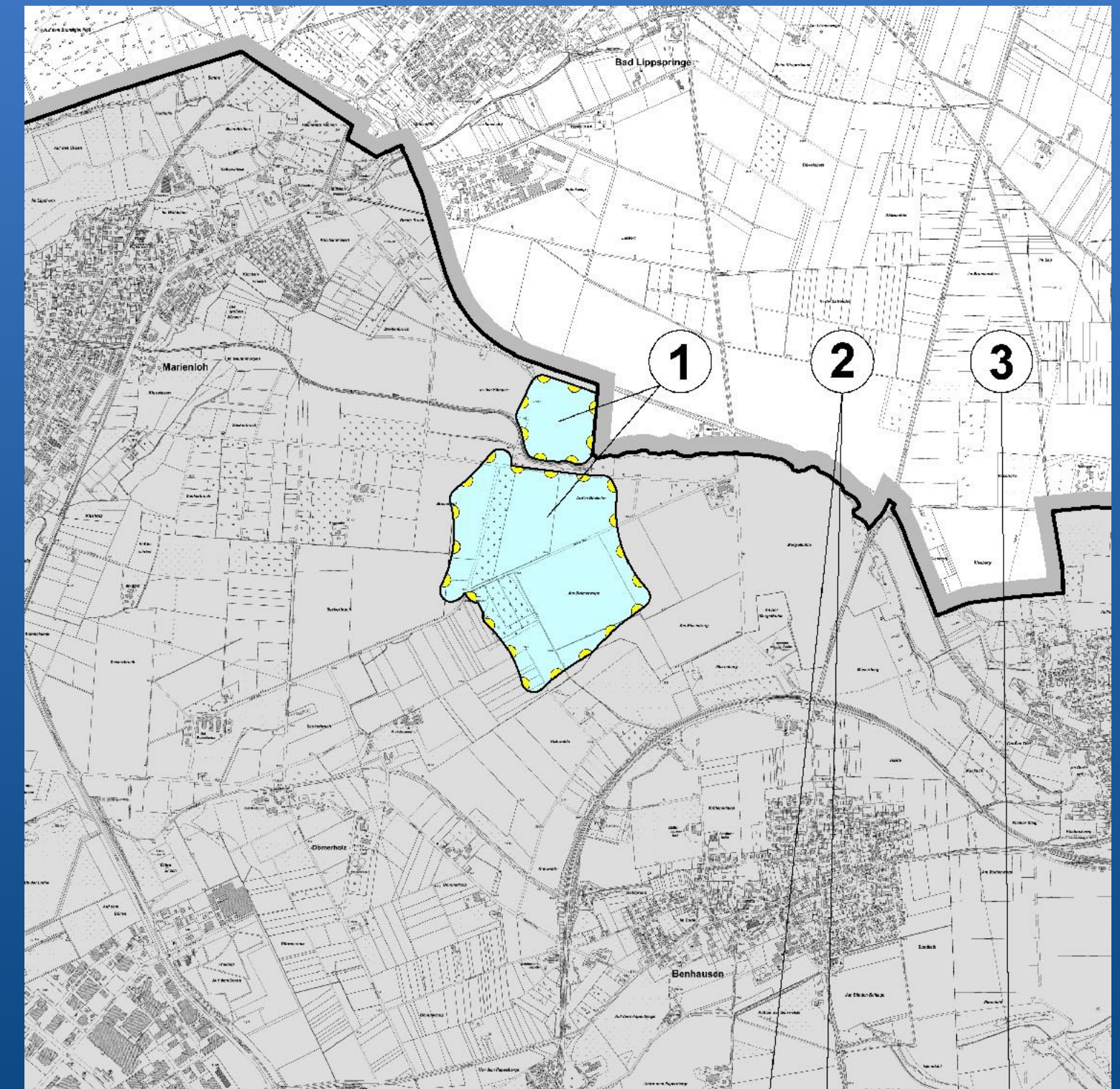


Anpassung im Entwurf [2]

- Zone 1: Anregung des dort tätigen Abgrabungsunternehmens, die nicht mehr aktiven Bereiche in die Konzentrationszone einzubeziehen; Gleichzeitig verschiedene behördliche Hinweise auf Schutzgebiete entlang der Beke bzw. auf das Gewässer selbst



Vorentwurf



geänderte Fassung für Entwurf

Themenschwerpunkte Behörden

- Der Kreis Paderborn hat auf verschiedene Inhalte des Landschaftsplanes hingewiesen und dort, wo ggf. keine Ausnahme oder Befreiung zu erwarten ist, Widerspruch erhoben.
- Soweit es sich um kleinteilige Einzelstrukturen handelt (z.B. ein geschützter Landschaftsbestandteil) und ein Überstreichen des Rotors den Schutz nicht beeinträchtigt, wurde ein textlicher Hinweis aufgenommen.
- Soweit es größere Flächen waren, deren Schutzzweck eine Befreiung nicht erwarten lässt oder wenn es sich um festgesetzte Kompensationsflächen handelt, wurden diese ausgenommen.
- Die Bezirksregierung Detmold hebt auf den Zielcharakter verschiedener Darstellungen im Regionalplan ab (was allerdings nach der Rechtsprechung umstritten ist)
 - Waldflächen wurden gestrichen, wenn eine ökologische Bedeutung erkennbar war
 - Abgrabungsflächen wurden auf eine absehbare Folgenutzung überprüft und wenn diese absehbar ist, nicht als Tabu gewertet
- Die Bezirksregierung Münster als Luftfahrtbehörde hat darauf hingewiesen dass es für den Sonderlandeplatz Haxterberg keinen Bauschutzbereich (1,5 km Radius) gibt.

Anpassung im Entwurf [3]

- Die bisher zugrunde gelegten Tabukriterien bleiben bestehen, mit Ausnahme des Bauschutzbereichs; dafür werden Flugsicherheitszonen als (weiche) Tabukriterien und festgesetzte Kompensationsflächen als (hartes) Tabu aufgenommen.
- Eine Berücksichtigung der landespolitischen Diskussion hinsichtlich der Umsetzung des § 249 Abs. 3 BauGB (1.000 m Vorsorgeabstand als Maximaldistanz) erfolgt insofern, als bereits 1.000 m für Wohnbauflächen zugrunde gelegt worden sind; eine Gleichsetzung von Mischgebieten erfolgt vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung allerdings mangels Rechtsgrundlage nicht. Die Fehleinschätzung der Siedlung Papenberg (Wohnstatt Mischgebiet) wird korrigiert.
- Ergänzt wird ein Hinweis auf schützenswerte, jedoch kleinteilige Einzelstrukturen entsprechend der Benennung durch den Kreis bzw. die Bezirksregierung Detmold
- Ergänzt wird außerdem der Hinweis auf eine zu erwartende Höhenbeschränkung in der Platzrunde des Sonderlandepatzes Haxterberg (Hinweis Luftfahrtbehörde)
- Durch Hinweise des Landesbetriebs Wald und Holz und des Kreises Paderborn werden drei Teilflächen aufgrund ihrer absehbaren Bedeutung für den Biotopverbund in der Einzelfallprüfung ausgeschieden (nicht durch pauschale Tabukriterien erfasst).

Anpassung im Entwurf [4]

HINWEISE

Aufgrund der technischen Besonderheiten von Windkraftanlagen und der Maßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung können innerhalb der als „Konzentrationszonen“ dargestellten Flächen kleinteilige, schützenswerte Strukturen zu beachten sein, die für bodennahe Bestandteile einer Windkraftanlage (Fundament, dauerhafte und temporäre Lager- und Montageflächen, Zuwegungen) nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Soweit es sich um Waldflächen handelt, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Ein Überstreichen dieser Strukturen durch den Rotor ist im Regelfall jedoch möglich. Auf den Landschaftsplan „Paderborn-Bad Lippspringe“ wird verwiesen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende zu schützende Strukturen:

- Zone 1: Naturdenkmal 2.3.11 „Feldahorn“
Naturdenkmal 2.3.12 „Feldulme“
- Zone 2: Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.54 „Halbtrockenrasen am Kaninchenberg“
Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.55 „Obstbaumreihe östlich des Kaninchenberges“
Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.56 „Baumreihen und Gehölzstreifen am Stadtweg“
- Zone 6: Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.66 „Gehölzstreifen im Holterfeld“
- Zone 7: Nadel- und Mischwaldparzelle im oberen Drittel der Zone
- Zone 11: Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2, gleichzeitig Biotopverbundstufe 1 (VB-DT-PB-4318-0018 „Ellerbachtal zwischen Dahl und Haxtergrund“ (Freihalten der Talflanke des Krümmen Grundes von Maststandorten und Erschließungsanlagen)
- Zone 12: Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2, gleichzeitig Biotopverbundstufe 1 (VB-DT-PB-4318-0018 „Ellerbachtal zwischen Dahl und Haxtergrund“ (Freihalten der Talflanke des Ellerbachs von Maststandorten und Erschließungsanlagen); Verlauf des Ellerbachs

Einzelfallprüfung



Platzrunde Haxterberg nach NfL I 92/13
(Höhenbeschränkung wahrscheinlich gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 11.01.2021)



in der Einzelfallprüfung ausgeschiedene Flächen

- A** Freihalten bewaldeter Flächen von Windkraftnutzung, da sich hier zusammenhängender Laubwald mit erhöhtem Biotopvernetzungs-potenzial entwickelt und Nadelwald nur kleinteilig vorkommt (siehe auch Hinweis des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 05.02.2021 mit Blick auf den geringen Waldanteil der Stadt Paderborn von ca. 16 %)
- B** Erhalt der Biotopverbundfunktion (VB-DT-PB-4218-0003) von herausragender Bedeutung (Stufe 1) zwischen Pamelsche Grund im Süden und Wiehengrund im Norden (siehe auch Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde Kreis Paderborn vom 01.03.2021)
- C** Sicherung des Schutz- und Entwicklungszieles des Naturschutzgebietes „Steinbruch Ilse“ für den Artenschutz und den Biotopverbund (Stufe 1) in einem durch benachbarte Kompensationsflächen homogenen Lebensraum und Sicherung eines Konfliktabstandes zur Vermeidung von Störungen durch den Steinbruchbetrieb (siehe auch Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde Kreis Paderborn vom 01.03.2021)

Anpassung im Entwurf [5]

Städtebauliche Kriterien

harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien

- zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene, zusammenhängende Wohnbebauung zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 300 m
- zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene, zusammenhängende Bebauung mit Dorf- bzw. Mischgebietscharakter zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 150 m
- Wohnbebauung im Außenbereich (einschl. Sondernutzungen mit wohnähnlichem Charakter sowie Wochenendhausgebiete und Campingplätze) zuzüglich eines Immissionsschutzabstandes von 150 m
- Wohnfolgeeinrichtungen am Siedlungsrand (z.B. Schulen, Kindergärten)
- zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen und Sondernutzungen mit gewerblichen Charakter; Gastronomiebetriebe
- vorhandene Militärflächen/Kasernen
- vorhandene Friedhöfe
- vorhandene Kleingartenanlagen
- vorhandene Grünflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
- Landes-, Kreisstraßen
- Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
- Autobahn zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 40 m
- Bahnanlagen
- Hochspannungsleitungen ab 110 kV zuzüglich eines Wartungsbereichs von 10 m beidseits
- Gewässer 1. Ordnung (Lippe) gem. Anlage 2 LWG in Verbindung mit § 61 BNatSchG zuzüglich einer Uferschutzzone von 50 m
- Sonstige Gewässer zuzüglich des Uferrandstreifens von 5 m
- Ausgleichsflächen für Bebauungspläne bzw. Planfeststellungsverfahren

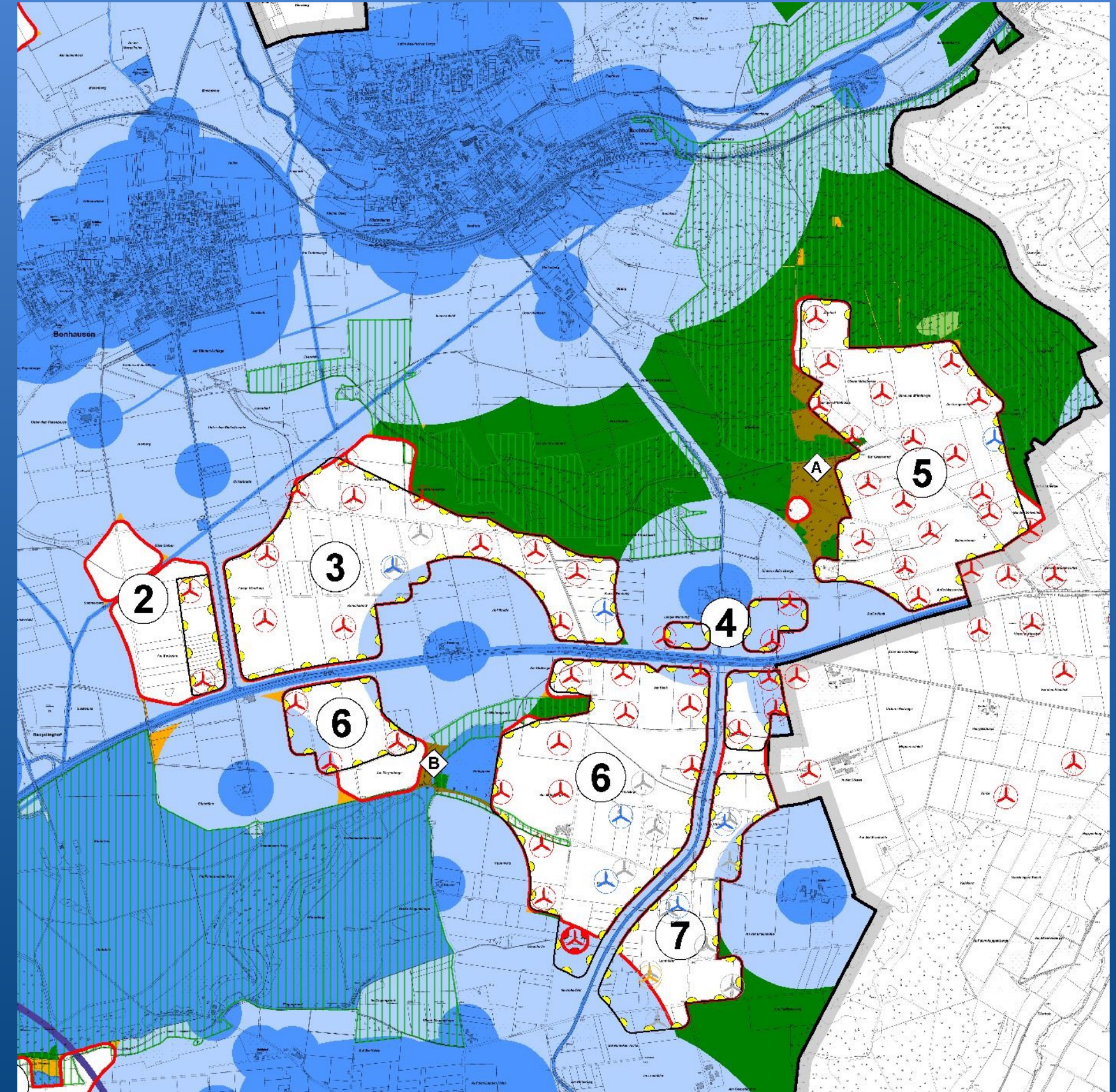
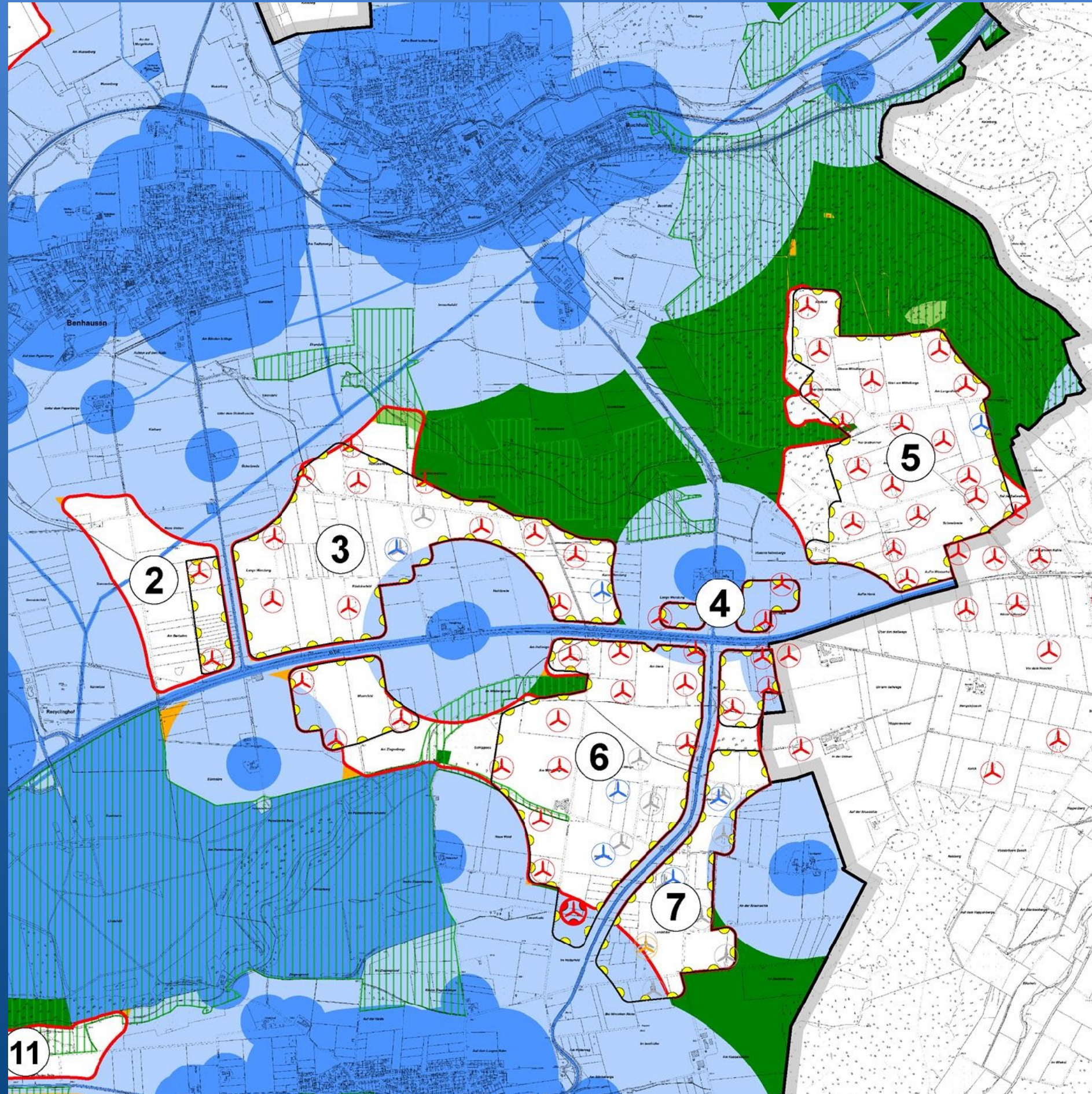
weiche Tabukriterien

- 1.000 m - Vorsorgeabstand zur zulässigen / vorhandenen, zusammenhängenden Wohnbebauung
- 500 m - Vorsorgeabstand zur zulässigen / vorhandenen, zusammenhängenden Bebauung mit Dorf- bzw. Mischcharakter
- 500 m - Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich
- ungenutzte und nicht beplante ASB als Ziel der Regionalplanung mit 150 m Vorsorgeabstand
- ungenutzte und nicht beplante GIB als Ziel der Regionalplanung
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen
- zusätzlicher Sicherheitsabstand zu Bahnanlagen von 40 m
- regionalplanerisch gesicherte Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen (soweit noch nicht abgetragen)
- Anflugsektor Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt gemäß § 12 LuftVG
- innere Hindernisbegrenzungsfläche Haxterberg gemäß NfL I 92/13
- Ausgleichsflächen für sonstige Vorhaben

weggefallen: Bauschutzbereich Haxterberg

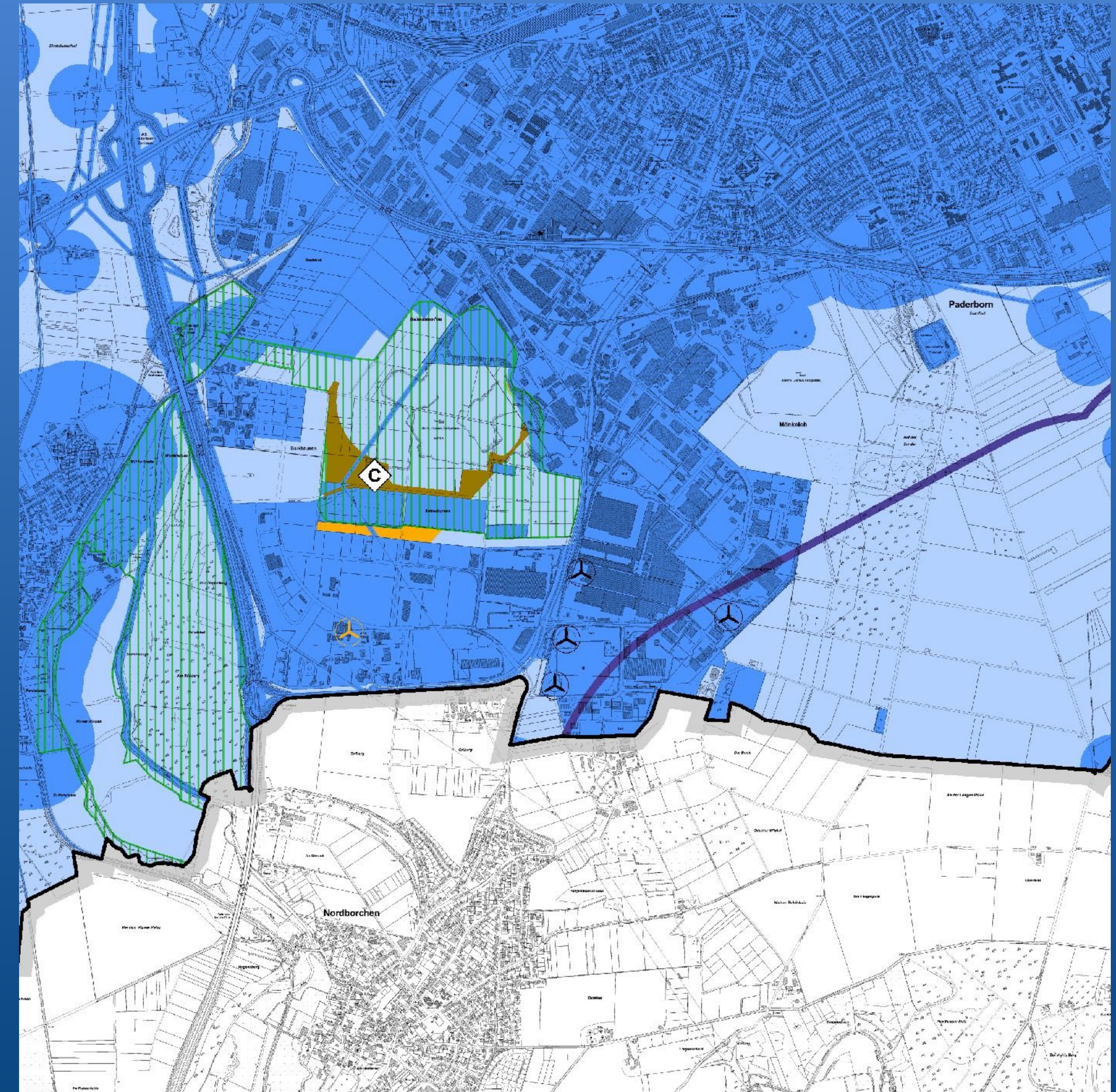
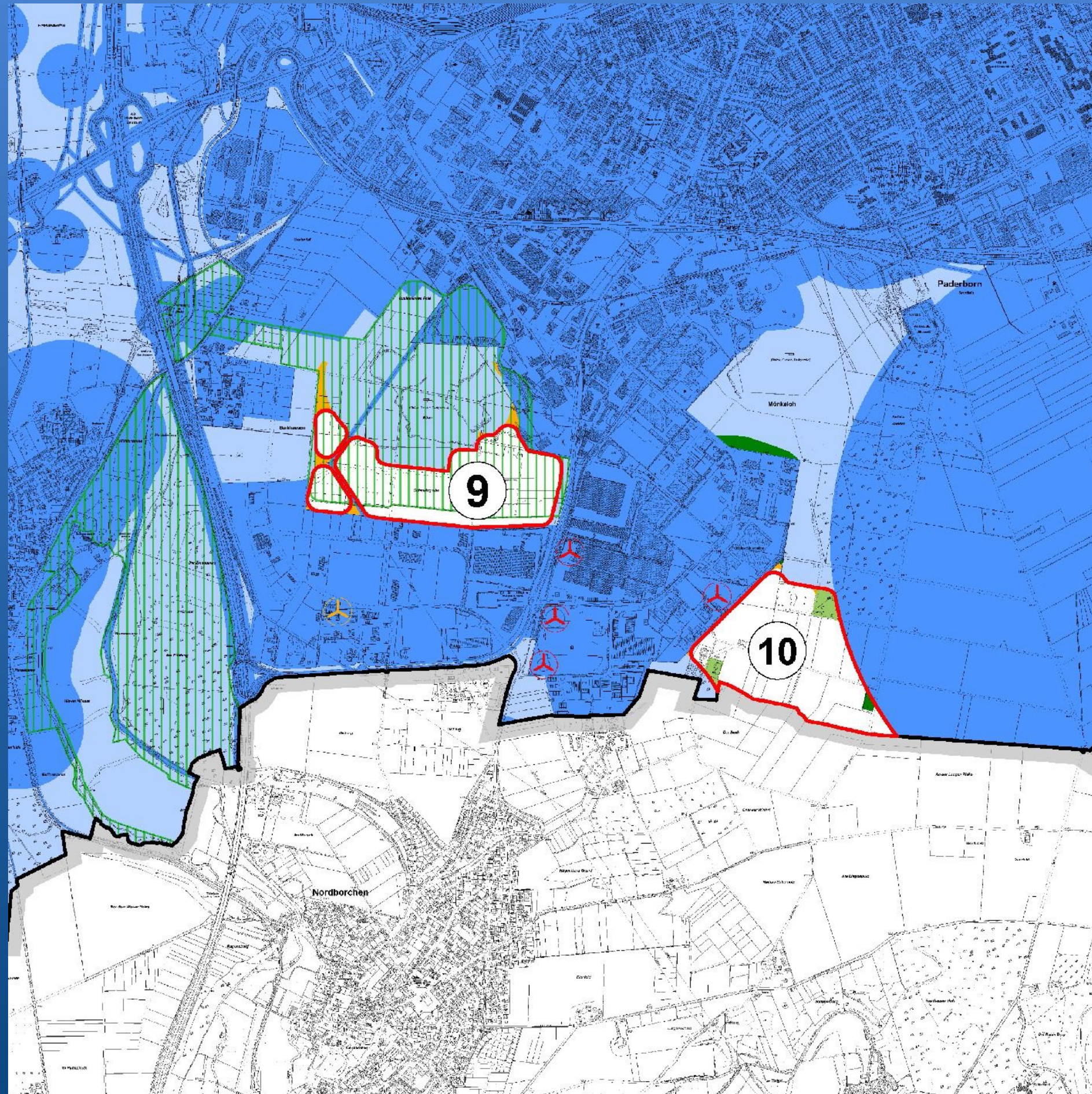
Anpassung im Entwurf [6]

- Zone 2 Abstand Wohnen Papenberg / Zone 3 Berücksichtigung NSG / Zone 5 Berücksichtigung hochwertiger Waldflächen / Zone 6 Berücksichtigung Ausgleichsfläche



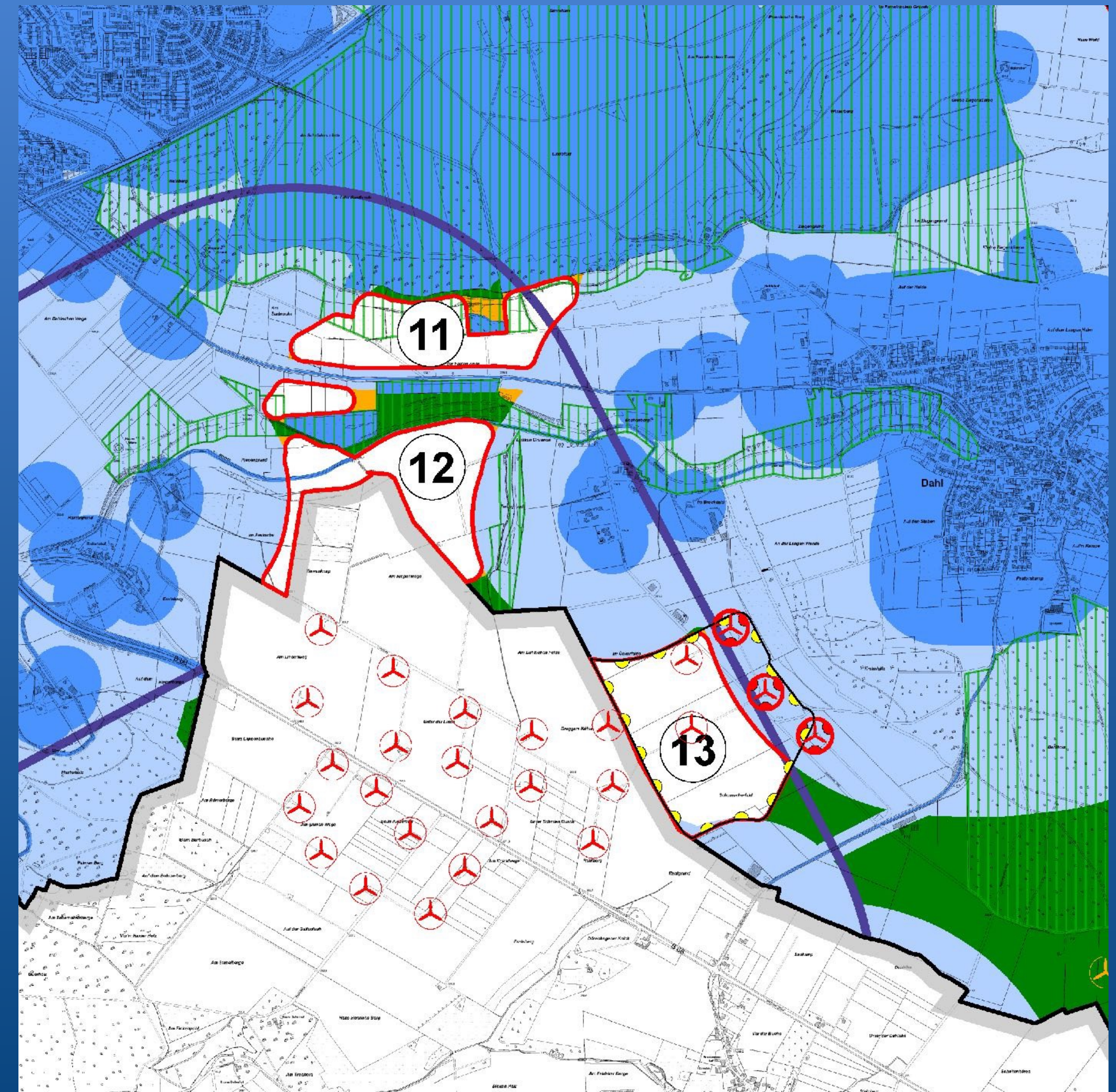
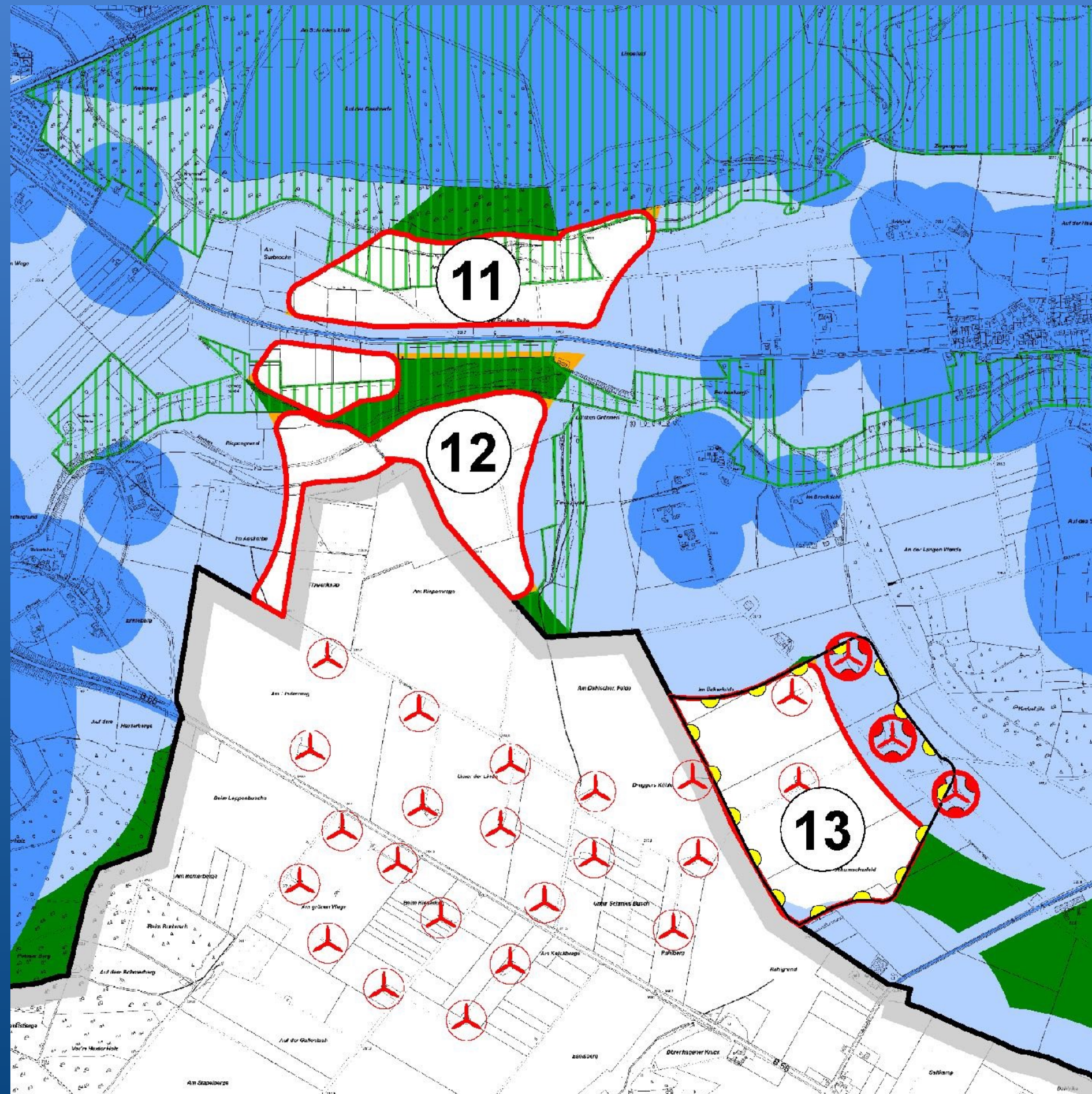
Anpassung im Entwurf [7]

- Zone 9 entfällt (Kompensationsflächen, Biotopverbund) / Zone 10 entfällt (Flugsicherheit Haxterberg und Paderborn-Lippstadt)



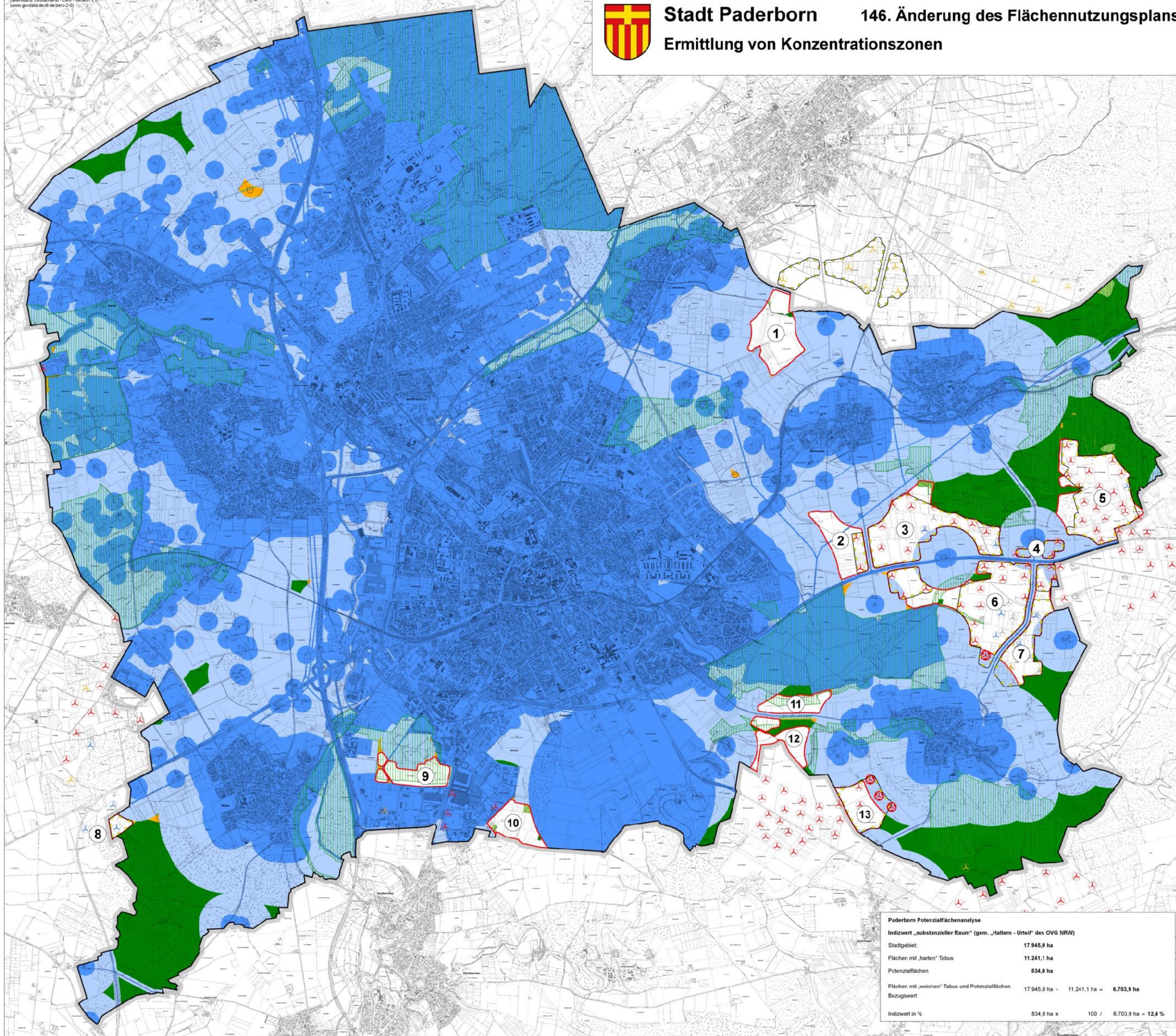
Anpassung im Entwurf [8]

■ Zonen 11 und 12 geringfügig an Kompensationsflächen angepasst





Stadt Paderborn 146. Änderung des Flächennutzungsplans Ermittlung von Konzentrationszonen



Planerische Erläuterung

Städtebauliche Kriterien

- harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien
 - zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene, zusammenhängende Wohnbebauung zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 300 m
 - zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene, zusammenhängende Bebauung mit Dorf- bzw. Mischgebietscharakter zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 150 m
 - Wohnbebauung im Außenbereich (einschl. Endnutzungen mit wohnähnlichem Charakter sowie Wochenendausgabere und Campingplätze) zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 150 m
 - Wohnfolgeeinrichtungen am Siedlungsrand (z.B. Schulen, Kindergärten)
 - zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Erbsorgungsanlagen und Sondernutzungen mit gewerblichem Charakter; Gastronomiebetriebe
 - vorhandene Militärlöcher/Kasernen
 - vorhandene Friedhöfe
 - vorhandene Kleingartenanlagen
 - vorhandene Grünflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
 - Lances-, Kreisstraßen
 - Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
 - Autobahn zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 40 m
 - Bahnanlagen
 - Hochspannungsleitungen ab 110 kV zuzüglich eines Wartungsbereichs von 10 m beidseits
 - Flugplatz Haxenberg zuzüglich des beschränkten Bauschutzbereichs (1,5 km) gem. § 17 LuftVG
 - Gewässer 1. Ordnung (Lippe) gem. Anlage 2 UVG in Verbindung mit § 51 BNatSchG zuzüglich einer Uferschutzzone von 50 m
 - Sonstige Gewässer zuzüglich des Uferstrandstreifens von 5 m
- weiche Tabukriterien
 - 1.000 m - Vorsorgeabstand zur zulässigen / vorhandenen, zusammenhängenden Wohnbebauung
 - 500 m - Vorsorgeabstand zur zulässigen / vorhandenen zusammenhängenden Bebauung mit Dorf- bzw. Mischcharakter
 - Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m
 - ungennutzte und nicht beplante ASE als Ziel der Regionalplanung mit 150 m Vorsorgeabstand
 - ungennutzte und nicht beplante OIB als Ziel der Regionalplanung (einschl. Vorsorgebereiche)
 - Zustimmungsbereiche ertlangt klassifizierter Straßen
 - regionalplanerisch gesicherte Abgabungs- und Aufschüttungsflächen (soweit noch in Betrieb)

Landschaftliche Kriterien
gemäß „Bewertung von Schutzgebieten, Wildflächen und vorläufigen Potenzialflächen im Stadtgebiet von Paderborn im Zusammenhang mit WEA-empfindlichen Vogelearten“, N20 GmbH, November 2020

- weiche Tabukriterien
 - Laubwäldbestände / Laubmischwäldbestände nach Einzelbewertung
 - Wäldbestände innerhalb von Revieren der windkraftempfindlichen Arten Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan
 - jung beforstete Flächen (Buchen und Eichen) als Teil eines Biotopverbundes 1. Ordnung
 - Naturschutzgebiete mit hohem Konfliktpotenzial
 - FFH-Gebiete / VSG mit hohem Konfliktpotenzial
 - avifaunistisch bedeutsame Gebiete mit erhöhtem Konfliktpotenzial
 - pauschalierte Reviere der windkraftempfindlichen Arten Schwarzstorch (2000 m), Weißstorch (1000 m), Rotmilan (1000 m), soweit nicht durch bestehende Konzentrationszonen überlagert
- ohne Tabubewertung
 - Mischwäldbestände
 - Naturschutzgebiete ohne Konfliktpotenzial in Bezug auf die Nutzung durch Windkraftanlagen

Potenzialflächen

- 1 Potenzialfläche

Sonstige Darstellungen

- bisherige Konzentrationszonen (125. FNP-Änderung)
- Stadtgrenze (Stadtgebiet 17.944,5 ha)
- Windkraftanlagen vorhanden / genehmigt / beantragt
- Rückbau Windkraftanlage
- Standort von Bestandsanlagen in ehemaligen Konzentrationszonen
- Flächen ohne Konzentrationswirkung (Zuschnitt basierend auf Berücksichtigung der Annahme, dass eine Windkraftanlage einschließlich Rotor von der Zone vollständig umfasst werden muss, keine oder maximal eine Windkraftanlage zu)
- Abstandsbedarf Referenzanlage: 5-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung (500 m), 3-facher in Nebenwindrichtung (300 m)
- Hinweislich: BSN nach Regionalplan Entwurf 2020

Ermittlung von Konzentrationszonen

Stadt Paderborn
146. Änderung des Flächennutzungsplans

Maßstab	25.000
Blattgröße	S2 x 63
Bearbeiter	Alm / Wv
Datum	26.11.2020

WP/WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Draupenstraße 15 • D-49851 Constel
Telefon 0541 9408-0 • Fax 0541 100
stadtplaner@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Stadt Paderborn

Paderborn Potenzialflächenanalyse			
Indizwert „substanzieller Raum“ (gem. „Haltern - Urteil“ des OVG NRW)			
Stadtgebiet:	17.945,9 ha		
Flächen mit „harten“ Tabus	11.241,1 ha		
Potenzialflächen	834,9 ha		
Flächen mit „weichen“ Tabus und Potenzialflächen	17.945,0 ha	-	11.241,1 ha = 6.703,9 ha
Bezugswert			
Indizwert in %	834,0 ha x	100 /	6.703,9 ha = 12,4 %

Vorentwurfs-Stand der Potenzialflächenanalyse

834 ha Konzentrationszonen

Indizwert von 12,4%



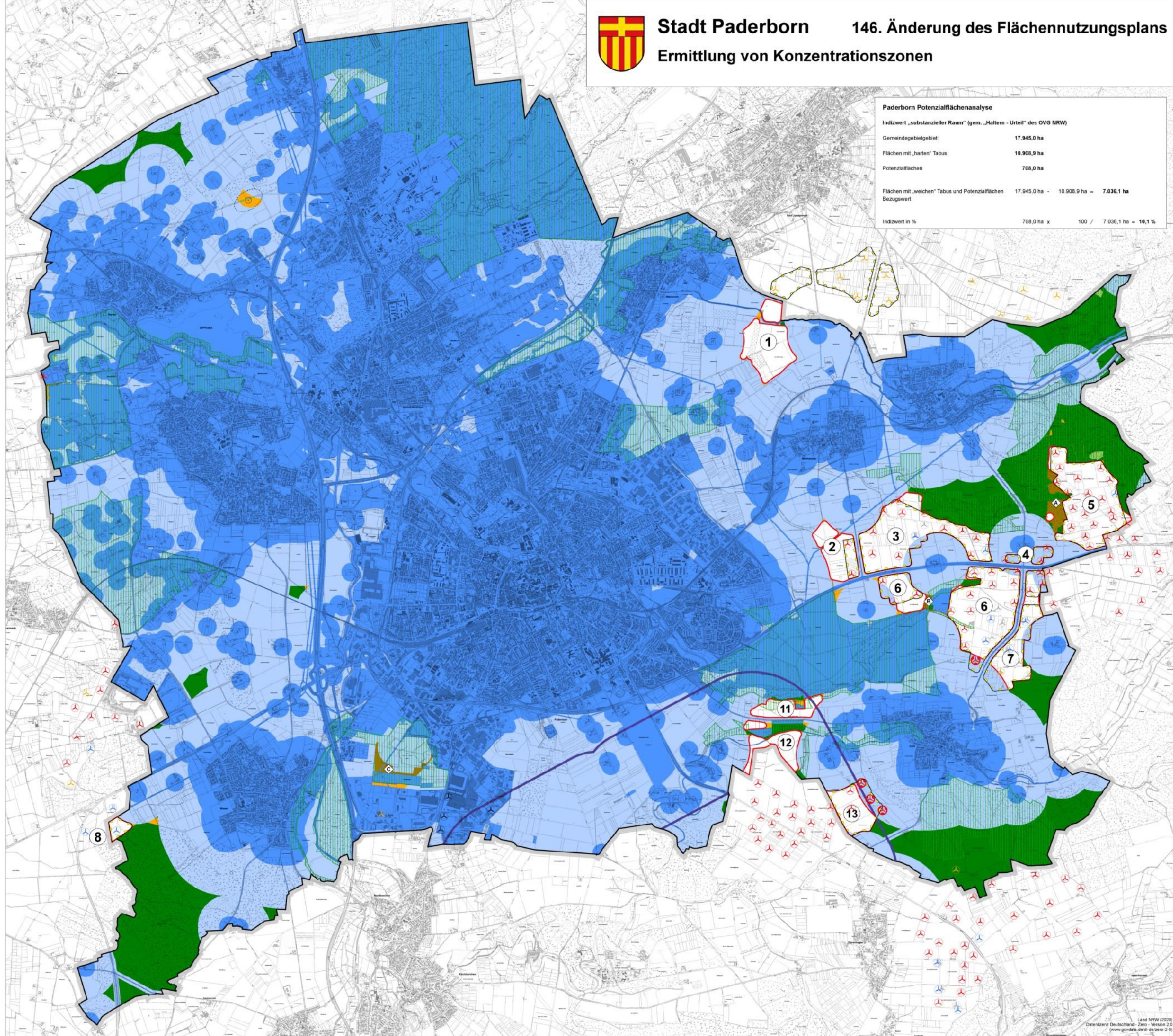
Stadt Paderborn 146. Änderung des Flächennutzungsplans

Ermittlung von Konzentrationszonen

Paderborn Potenzialflächenanalyse

Indizwert „substanzreicher Raum“ (gem. „Halten – Urteil“ des OVG NRW)

Gemeindegebiet	17.945,0 ha
Flächen mit „harten“ Tabus	10.968,9 ha
Potenzialflächen	708,0 ha
Flächen mit „weichen“ Tabus und Potenzialflächen	17.945,0 ha - 10.968,9 ha = 7.036,1 ha
Indizwert in %	708,0 ha x 100 / 7.036,1 ha = 10,1 %



- ### Planzeichenerläuterung
- Städtebauliche Kriterien**
- harte, der Abwägung nicht zugängliche Tabukriterien
 - zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene, zusammenhängende Wohnbebauung zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 300 m
 - zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene, zusammenhängende Bebauung mit Dorf- bzw. Mischgebietcharakter zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 150 m
 - Wohnbebauung im Außenbereich (einschl. Sondernutzungen mit wohnähnlichem Charakter sowie Wochenendhausgebiete und Campingplätze) zuzüglich eines Immissionschutzabstandes von 150 m
 - Wohnbebauungen am Stadtrand (z.B. Schulen, Kindergärten)
 - zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbegebiete einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen und Sondernutzungen mit gewerblichem Charakter; Gastronomiebetriebe
 - vorhandene Militärfächen/Kasernen
 - vorhandene Friedhöfe
 - vorhandene Kleintieranlagen
 - vorhandene Grünflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
 - Landco- / Kreisstraßen
 - Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
 - Autobahn zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 40 m
 - Bahnanlagen
 - Hochspannungsleitungen ab 110 kV zuzüglich eines Wartungsbereichs von 15 m beidseitig
 - Gewässer 1. Ordnung (Lippe) gem. Anlage 2 LVG in Verbindung mit § 61 BtatschG zuzüglich einer Uferschutzzone von 50 m
 - Sonstige Gewässer zuzüglich des Uferanstrichs von 5 m
 - Ausgleichsflächen für Bebauungspläne bzw. Planfeststellungsverfahren
- weiche Tabukriterien**
- 1.000 m - Vorgesamtstand zur zulässigen / vorhandenen, zusammenhängenden Wohnbebauung
 - 500 m - Vorgesamtstand zur zulässigen / vorhandenen, zusammenhängenden Bebauung mit Dorf- bzw. Mischcharakter
 - 500 m - Vorgesamtstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich
 - ungünstig und nicht geplante ASB als Ziel der Regionalplanung mit 150 m Vorgesamtstand
 - ungünstig und nicht beaktete OIB als Ziel der Regionalplanung
 - Zulassungsbereiche entlang klassifizierter Straßen
 - zusätzlicher Sicherheitsabstand zu Bahnanlagen von 40 m
 - regionalplanerisch gesicherte Abtrags- und Aesfüllungflächen (soweit noch nicht abgetragen)
 - Anflugssektor Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt gemäß § 12 LuVUG
 - innere Hademibegrenzungsfläche Haterberg gemäß NL I 92/13
 - Ausgleichsflächen für sonstige Vorhaben

- Landschaftliche Kriterien**
- gemäß „Ausweisung der Schutzgebiete und Waldflächen im Stadtgebiet von Paderborn im Zusammenhang mit WEA-empfindlichen Vogarten“, NZO GmbH, April 2021
- weiche Tabukriterien
 - Laubwaldbestände / Laubmischwaldbestände nach Einzelbewertung
 - Waldbestände innerhalb von Revieren der windkraftempfindlichen Arten Schwarzstorch, Waldstörch, Rotmilch
 - jung betonierte Flächen (Buchen und Eichen) als Teil eines Biotopverbundes 1. Ordnung
 - Naturschutzgebiete mit hohem Konfliktpotenzial
 - FFH-Gebiete / VSG mit hohem Konfliktpotenzial
 - avifaunistisch bedeutsame Gebiete mit erhöhtem Konfliktpotenzial
 - pauschalierte Reviere der windkraftempfindlichen Arten Schwarzstorch (3000 m), Waldstörch (1200 m), Rotmilch (1000 m), soweit nicht durch bestehende Konzentrationszonen überlagert
 - ohne Tabubewertung (überwiegend durch gewenigte Tabus überlagert)
 - Mischwaldbestände
 - Naturschutzgebiete mit geringem oder edgiger auf Teilflächen vorhandenem Konfliktpotenzial in Bezug auf die Nutzung durch Windkraftanlagen

- Einzelabprüfung**
- Platzrunde Haterberg nach NL I 92/13 (Höherbeschränkung wahrscheinlich gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 11.01.2021)
 - in der Einzelabprüfung ausgeschiedene Flächen
 - Freihalte bewaldeter Flächen von Windkraftnutzung, da sich hier zusammenhängender Laubwald mit erhöhtem Biotopvernetzungs-potenzial entwickelt und Nadelwald nur kleinteilig vorkommt (siehe auch Hinweis des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 05.02.2021 mit Blick auf den geringen Wildanteil der Stadt Paderborn von ca. 18 %)
 - Einhalt der Biotopverbundfunktion (VB-DT-PB-4216-0003) von herausragender Bedeutung (Stufe 1) zwischen Pameloch Grund im Süden und Wehregrund im Norden (siehe auch Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde Kreis Paderborn vom 01.03.2021)
 - Sicherung des Schutz- und Entwicklungszweckes des Naturschutzgebietes „Steinbruch über“ für den Artenschutz und den Biotopverbund (Stufe 1) in einem durch benachbarte Kompensationsflächen homogener Lebensraum und Sicherung eines Konfliktsabstandes zur Vermeidung von Störungen durch den Steinbruchbetrieb (siehe auch Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde Kreis Paderborn vom 01.03.2021)

- Potenzialflächen**
- potenzielle Konzentrationszonen (einige Nummern im Zuge des Planverfahrens nicht mehr besetzt)
 - bisherige Konzentrationszonen (25. FNP-Änderung)

- ### Sonstige Darstellungen
- Stadtgrenze (Stadtgebiet 17.944,5 ha)
 - Windkraftanlagen vorhanden / genehmigt / beantragt
 - nicht privilegierte Windkraftanlagen
 - Rückläufige Windkraftanlage
 - Standort von Bestandsanlagen in ehemaligen Konzentrationszonen
 - Fläche ohne Konzentrationswirkung (Zuschift Biss: unter Berücksichtigung der Annahme, dass eine Windkraftanlage einschließl. Rotor von der Zone vollständig umfasst werden muss, keine oder maximal eine Windkraftanlage zu)
 - Abstandsbedarf Referenzanlage 5-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung (500 m), 3-fache in Nebenwindrichtung (300 m)
 - hinweislich: BSN nach Regionalplan-Entwurf 2020

Hinweise

Aufgabe der technischen Besonderheiten von Windkraftanlagen und der Maßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung können innerhalb der als „Konzentrationszonen“ dargestellten Flächen keine teilleitigen, schützenswerten Strukturen zu beachten sein, die für bodennahe Bestandteile einer Windkraftanlage (Fundament, dazugehörige und temporäre Lager- und Montageflächen, Zueingänge) nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Gewiss ist sich um Waldflächen handelt, ist eine Einzelabprüfung erforderlich. Ein Überstreichen dieser Strukturen durch den Rotor ist im Regelfall jedoch möglich. Auf den Landschaftsplan „Paderborn-Bad Lippspringe“ wird verwiesen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende zu schützende Strukturen:

- Zone 1: Naturdenkmal 2.3.11 „Elsatorf“ Naturdenkmal 2.3.12 „Feldsümpfe“
- Zone 2: Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.54 „Halbtrockenrasen am Kaminberg“ Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.55 „Obstbaumreihe östlich des Kaminberges“ Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.56 „Baumreihe und Gehölzstreifen am Stahweg“
- Zone 6: Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.66 „Gehölzstreifen im Haterberg“
- Zone 7: Nadel- und Mischwaldparzelle im oberen Drittel der Zone
- Zone 11: Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2, gleichzeitig Biotopverbundstufe 1 (VB-DT-PB-4316-00) 8 „Elsbachta zwischen Dahl und Haterberg“ (Freihalten der Tallänke des Elsbachs von Mastständern und Erschließungsanlagen)
- Zone 12: Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2, gleichzeitig Biotopverbundstufe 1 (VB-DT-PB-4316-00) 8 „Elsbachta zwischen Dahl und Haterberg“ (Freihalten der Tallänke des Elsbachs von Mastständern und Erschließungsanlagen), Verlauf des Elsbachs

Entwurfs-Stand der Potenzialflächenanalyse für die öffentliche Auslegung

708 ha Konzentrationszonen

Indizwert von 10,1%

Ermittlung von Konzentrationszonen

Stadt Paderborn
146. Änderung des Flächennutzungsplans

Maßstab	25.000
Blattgröße	108 x 69
Bearbeiter	AW / We
Datum	10.05.2021

WP / WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Drogerie Straße 13 • D-48153 Coesfeld
Telefon 02441 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Stadt Paderborn



Stadt Paderborn

146. Änderung des Flächennutzungsplans

Ermittlung von Konzentrationszonen

Paderborn Potenzialflächenanalyse

Indizwert „substanzierter Raum“ (gem. „Halterm-Urteil“ des OVG NRW)

Gemeindegebiet: 17.945,0 ha

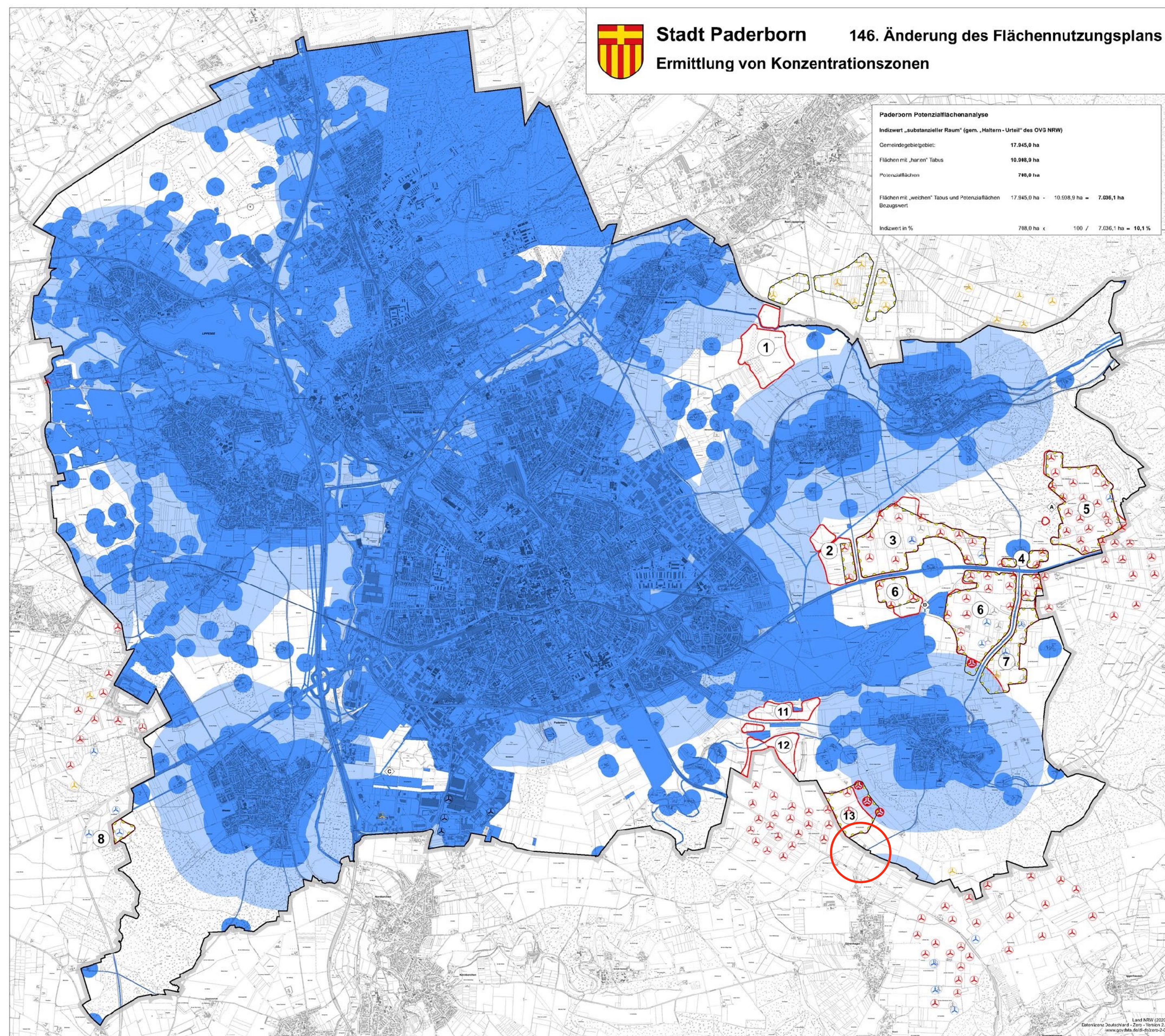
Flächen mit „harten“ Tabus: 10.988,9 ha

Potenzialflächen: 786,0 ha

Flächen mit „weichen“ Tabus und Potenzialflächen: 17.945,0 ha - 10.508,9 ha = 7.036,1 ha

Bezugswert

Indizwert in %: 786,0 ha x 100 / 7.036,1 ha = 10,1 %



Blick in die Zukunft:

- Lohnt sich der Planungsaufwand überhaupt, wenn es in absehbarer Zeit ein Landesgesetz geben wird, dass auf Basis von § 249 BauGB den Abstand zu allgemein zulässiger Wohnbebauung (Wohn- und Mischgebiete) auf 1.000 m reglementiert?
- Ja! Es bleibt ein erheblicher Steuerungsbedarf z.B. für Außenbereichswohnen.
- Aufgrund der Mischgebiets-Einstufung von Dörenhagen würde Zone 13 etwas kleiner.

